

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0072/2005

23.3.2005

BERICHT

über die Europäische Sicherheitsstrategie
(2004/2167(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichtersteller: Helmut Kuhne

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS....	3
BEGRÜNDUNG	16
MINDERHEITENANSICHT DER GUE/NGL - KONFÖDERALE FRAKTION DER VEREINIGTEN EUROPÄISCHEN LINKEN/NORDISCHE GRÜNE LINKE	23
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE	23
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES.....	26
VERFAHREN	34

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Europäischen Sicherheitsstrategie (2004/2167(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, der am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet wurde,
 - gestützt auf die Europäische Sicherheitsstrategie, die am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommen wurde, und zwar auf Initiative des griechischen Ratsvorsitzes auf dem informellen Treffen der Außenminister (Kastelorizo, Mai 2003) hin sowie im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki (19./20. Juni 2003);
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. November 2000 zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Köln und Helsinki¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 2003 zu der neuen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur - Prioritäten und Schwachstellen²,
 - in Kenntnis des Vorschlags für ein Weißbuch über die europäische Verteidigung, vorgelegt vom EU-Institut für Sicherheitsstudien im Mai 2004,
 - in Kenntnis des Berichts über eine Humane Sicherheitsdoktrin für Europa, der dem Hohen Vertreter der EU am 15. September 2004³ vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf die verschiedenen Programme zur Konfliktverhütung, die alle europäischen Organe vorgelegt haben,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0072/2005),
- A. in der Erwägung, dass die französisch-britische Erklärung von St. Malo vom 3.-4. Dezember 1998 einen Meilenstein in der Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) darstellt,
- B. unter dem Hinweis auf die Entwicklungsagenda der ESVP, die anschließend auf den Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Köln (3.-4. Juni 1999), Helsinki (10.-11. Dezember 1999) und Göteborg (15.-16. Juni 2001) festgelegt wurde,

¹ ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 9.

² ABl. C 064 E vom 12.3.2004, S. 599.

³ Der Barcelona-Bericht der „Study Group on Europe’s Security Capabilities“

- C. in der Erwägung, dass die Kontrolle der Waffenausfuhren in die EU und aus der EU sowie auf weltweiter Ebene verstärkt werden muss,
- D. in Anerkennung der wichtigen Rolle, die verschiedene Hilfsprogramme der EU spielen, und die einen unabdingbaren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Unterstützung des Aufbaus demokratischer Institutionen, zur Durchführung von Wiederaufbaumaßnahmen, zur Ausarbeitung makroökonomischer Programme und zur Förderung der Menschenrechte leisten,
- E. unter Hinweis darauf, dass der umfassende Ansatz der Europäischen Sicherheitsstrategie in den Balkanstaaten bereits aktiv verfolgt wird, was in der Palette von EU-Instrumenten zum Ausdruck kommt, die derzeit eingesetzt werden, um diese Region zu stabilisieren: das Hilfsprogramm CARDS, die zivilen Missionen PROXIMA und EUPM sowie die Militärmission ALTHEA,
- F. in der Erwägung, dass in den Meinungsumfragen der letzten 10 Jahre eine kontinuierlich hohe Zustimmung gemessen wurde und sich gezeigt hat, dass über 60% der EU-Bürger eine gemeinsame Außenpolitik der EU und über 70% eine gemeinsame Verteidigungspolitik der EU befürworten,
- G. in der Feststellung und in dem Bedauern, dass die Rechenschaftspflicht für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemäß Artikel III-304 des Vertrags über eine Verfassung für Europa gegenüber dem Europäischen Parlament nicht wesentlich gestärkt wurde und dass das Parlament zu zahlreichen Entscheidungen und Maßnahmen des Rates nicht konsultiert wurde und auch jetzt noch nicht konsultiert wird; allerdings in Anerkennung des vom Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik und seinen Dienststellen an den Tag gelegten guten Willens, das Parlament zu informieren und den Dialog mit dem Parlament zu pflegen; unter Hinweis darauf, dass der Hohe Vertreter und seine Dienststellen diesen transparenten Dialog mit dem Parlament weiterhin führen und noch ausbauen sollten,
- H. in der Erwägung, dass in bezug auf Maßnahmen, die im Rahmen der GASP ergriffen werden, unbeschadet des vorherigen Punktes, eine ständige Rechenschaftspflicht gegenüber den nationalen Parlamenten, insbesondere solcher Mitgliedstaaten, in denen eine Zustimmung des Parlaments für militärische Maßnahmen erforderlich ist, besteht,
- I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel I-3 und III-292 des Vertrags über eine Verfassung für Europa alle Aktionen und Maßnahmen, die im Rahmen der GASP ergriffen werden, unter strenger Einhaltung des Völkerrechts und unter Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen,
- J. unter Hinweis darauf, dass viele EU-Mitgliedstaaten (u.a. das Vereinigte Königreich, Deutschland, Spanien, Italien und Griechenland) ihre eigenen Erfahrungen mit verschiedenen Formen des Terrorismus und den dahinter stehenden Weltanschauungen gemacht haben und in einigen Fällen immer noch machen,
- K. unter Verweis darauf, dass in der vorhersehbaren Zukunft der islamistische Terrorismus die größte Herausforderung auch für die EU darstellt; insbesondere, wenn es Terroristen gelingen sollte, Kontrolle über Massenvernichtungswaffen zu erlangen,
- L. unter Hinweis darauf, dass die Europäische Sicherheitsstrategie Teil der umfassenden GASP und ESVP ist, in denen das gesamte Spektrum politischer - einschließlich diplomatischer, ökonomischer und entwicklungspolitischer - Aktionsmöglichkeiten der EU, zur Anwendung kommen kann,

Das europäische Sicherheitsumfeld

1. betont, dass nur mit einem umfassenden Verständnis der Definition von „Sicherheit“ sowohl der Einfluss politisch-demokratischer Fragen (d.h. Menschenrechtsverletzungen, willkürliche Diskriminierung bestimmter Gruppen von Bürgern, repressive Regimes) als auch der breiten Palette sozialer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Faktoren (d.h. Armut, Hungersnot, Krankheiten, Analphabetismus, knappe natürliche Ressourcen, Umweltverschmutzung, Ungerechtigkeiten in den internationalen Handelsbeziehungen, usw.) auf bestehende regionale Konflikte, das Scheitern von Staaten und die Entstehung von kriminellen und terroristischen Netzen in angemessener Weise berücksichtigt werden kann, obwohl die Aktionen dieser Netze durch die oben genannten Faktoren keinesfalls gerechtfertigt werden können;
2. begrüßt daher das umfassende Verständnis des Sicherheitskonzepts der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS); teilt die in der ESS zum Ausdruck kommende Ansicht, dass zu den wichtigsten Bedrohungen unserer globalen Sicherheit derzeit der Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ungelöste regionale Konflikte, gescheiterte und scheiternde Staaten und die organisierte Kriminalität zählen; betont, dass diese Bedrohungen weder in erster Linie noch ausschließlich durch militärische Mittel bewältigt werden können;
3. zieht daher dieselbe Schlussfolgerung wie die ESS, derzufolge eine Kombination der verschiedenen Hilfsprogramme und Instrumente, einschließlich derer der Entwicklungspolitik, sowohl in der EU als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten im Zusammenwirken mit diplomatischen, zivilen und militärischen Fähigkeiten und Know-how den bestmöglichen Beitrag zu einer größeren Sicherheit in der Welt leisten kann;
4. drängt infolgedessen auf die praktische Umsetzung dieses Konzepts des Sicherheitsumfeldes innerhalb der bestehenden Strukturen der EU, damit die EU in der Lage ist, Krisen im Vorfeld zu erkennen, um vorausschauend handeln zu können; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass es auch sinnvoll wäre, spezialisierte „crisis detection centres“ (Zentren zur Erkennung von Krisen) in bestimmten, besonders krisenanfälligen Regionen einzurichten, um die Ursachen der Konflikte zu beseitigen und damit jegliche gewalttätige Eskalation zu vermeiden; betont ferner, wie wichtig es ist, die Bekämpfung des Terrorismus, genau wie die Verhütung von Konflikten, als Komponenten sämtlicher EU-Politikfelder aufzunehmen;

Strategische Ziele der EU

5. schließt sich den in der ESS formulierten strategischen Zielen der EU uneingeschränkt an, die darin bestehen, die Bedrohungen anzugehen, die Sicherheit in der Nachbarschaft der EU zu verbessern und die internationale Ordnung durch wirksame Maßnahmen über leistungsfähige multilaterale Strukturen zu stärken;
6. nimmt zur Kenntnis, dass es im Zusammenhang mit der Bewältigung der Bedrohungen erforderlich sein wird festzustellen, ob die Bedrohungen regionaler und/oder globaler Natur sind, damit die EU ihre verfügbaren Instrumente und Ressourcen wirksam zur Lösung der Probleme mobilisieren kann; stellt fest, dass die weitere Verbesserung der Sicherheit in der Nachbarschaft der EU in hohem Maße zur Bewältigung der Bedrohungen regionaler Natur beitragen wird, wohingegen den Bedrohungen globaler Natur über wirksame multilaterale internationale Strukturen begegnet werden muss, in denen die EU eine treibende Kraft ist; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die multilateralen

Organisationen und Strukturen ebenfalls aufgefördert werden könnten, die regionalen Bedrohungen anzugehen;

7. teilt voll und ganz die in der neuen Nachbarschaftspolitik der EU und in der ESS zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass die Nachbarschaft der EU in einem weitem Sinn verstanden werden sollte, so dass sie nicht nur die an die EU angrenzenden osteuropäischen Staaten, sondern auch die weiter im Osten und Süden gelegenen Regionen wie den Kaukasus, den nahen und Mittleren Osten und Nordafrika mit umfassen würde; stellt fest, dass diese Politik mit den fortgesetzten Bemühungen der EU, den arabisch-israelischen Konflikt auch über den Barcelonaprozess zu lösen, übereinstimmt; unterstreicht, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit die wichtigsten Voraussetzungen für das friedliche Zusammenleben der Völker sind;
8. betont den Vorrang der Vereinten Nationen innerhalb des multilateralen institutionellen Rahmens und die Notwendigkeit, dass die EU eine führende Rolle bei der Verstärkung der Strukturen und Fähigkeiten dieser unverzichtbaren Organisation spielt; nimmt in diesem Zusammenhang den Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel zur Kenntnis, der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 2004 vorgelegt wurde; begrüßt diesen Bericht - unbeschadet zukünftiger detaillierterer Bewertungen durch das Parlament - als einen Ausgangspunkt für eine offene Diskussion über eine Reformierung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts; drängt die EU und die Mitgliedstaaten zur Koordinierung ihrer Position im Rahmen dieser Diskussionen unter voller Berücksichtigung der in Meinungsumfragen zum Ausdruck kommenden dauerhaften Unterstützung einer stärkeren Vertretung der GASP/ESVP durch die EU als bislang;
9. unterstreicht ferner, dass die EU eine führende Rolle in der Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Organisationen spielen muss, die sich der Stärkung des Friedens und der Sicherheit in der Welt verschrieben haben; betont insbesondere die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der OSZE;
10. betont, dass die EU ein konsequentes und faires Entwicklungskonzept verfolgen muss, um wirksam zur Verwirklichung der international vereinbarten Millennium-Entwicklungszielen beitragen zu können;

Jüngste Meilensteine in der ESVP

11. nimmt die wertvollen Erfahrungen zur Kenntnis, die bei den zivilen und Polizeieinsätzen in den beiden letzten Jahren gesammelt wurden, einschließlich der Übernahme der Internationalen Polizeieinsatztruppe (jetzt EUPM) in Bosnien und Herzegowina seit 2003; PROXIMA in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) und EUJUST THEMIS in Georgien; begrüßt gleichzeitig die bevorstehende Aufstellung der EU-Polizeieinsatztruppe in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL Kinshasa);
12. anerkennt die beträchtlichen Fortschritte, die bei der Ausweitung der militärischen Fähigkeiten der EU erzielt wurden; weist gleichzeitig auf die Bedeutung der mit der NATO ausgehandelten Berlin-Plus-Vereinbarung hin, die die erste EU-geführte militärische Mission CONCORDIA in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie die Mission ALTHEA in Bosnien und Herzegowina ermöglicht hat; anerkennt die vorteilhafte Flexibilität des Rahmens der ESVP im Hinblick auf die weitere Durchführung der Operation ARTEMIS in der Demokratischen Republik Kongo;
13. betont die bereits geleisteten positiven Beiträge des gemeinsamen Lagezentrums der EU

(SITCEN) bei der Bündelung aller verfügbaren zivilen, militärischen und diplomatischen Erkenntnisse zur Erstellung fundierter Hintergrundanalysen jeglicher Situation; drängt die Mitgliedstaaten, ihren Informationsaustausch mit dem SITCEN weiter zu intensivieren, um die Umsetzung der in der ESS festgelegten Zielsetzungen nicht in unzulässiger Weise zu behindern;

14. nimmt unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungen zur Kenntnis, dass die EU in Zukunft in zunehmendem Umfang vor der Herausforderung stehen wird, ein gutes und adäquates Gleichgewicht zwischen militärischen und zivilen Komponenten zu finden, um die Ziele und den Geist der ESS zu erfüllen; vertritt die Auffassung, dass die ALTHEA-Mission in Bosnien und Herzegowina in dieser Hinsicht wertvolle Erfahrungen beisteuern wird, insofern als die EU in der Lage sein wird, ihre militärischen Anstrengungen mit den derzeitigen zivilen Operationen und Programmen zu koordinieren;

Fortschritte auf dem Weg zum Planziel 2010 und zu einem zivilen Planziel 2008

15. stimmt den im Planziel 2010 formulierten Zielen zu, die am 17. Mai 2004 vom Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) offiziell angenommen wurden, sowie der Einigung zur Ausarbeitung eines zivilen Planziels 2008, das am 13. Dezember 2004 vom RAA gebilligt wurde als Mittel zur Bündelung der Anstrengungen, um die EU mit den erforderlichen Fähigkeiten zur Verfolgung der strategischen Ziele der ESS auszustatten; ist der Auffassung, dass diese inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben durch ein Weißbuch konkretisiert werden sollten;
16. anerkennt in diesem Zusammenhang die auf dem RAA vom 22. November 2004 erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Konzepts der raschen Mobilisierung von Einsatzgruppen („Battle Groups“) für militärische Operationen mit hoher Intensität; stellt fest, dass diese „Battle Groups“ vorrangig von den binationalen und multinationalen Kräften abgezogen werden sollen, die es bereits innerhalb der EU gibt; nimmt die vom RAA gebilligte Einigung zur Ausarbeitung des zivilen Planziels 2008 ebenfalls zur Kenntnis und begrüßt die darin ausgedrückte Absicht, die bisherigen Zivilinstrumente umfassender und einsatzfähiger zu gestalten, damit die Bündelung von verschiedenen integrierten Kontingenten auf der Basis des spezifischen Bedarfs vor Ort erfolgen kann; erkennt damit an, dass die künftige zivile Krisenbewältigung im Rahmen der ESVP de facto über die bisherigen in Feira festgelegten vier prioritären Bereiche (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Bevölkerungsschutz) hinaus gehen wird;
17. betont, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der uneingeschränkten operationellen Mobilität der „Battle Groups“ bis zum Jahr 2007, wie wichtig der „Global Approach on Deployability“ (GAD) ist; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitrag der Koordinierungsstellen in Athen und Eindhoven im Bereich der Militärtransporte;
18. begrüßt in dieser Hinsicht außerdem, dass der Europäische Rat den Vorschlag für einen zivilen und militärischen Stab (Civ/Mil) innerhalb des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) offiziell angenommen hat; nimmt zur Kenntnis, dass der Civ/Mil bei der strategischen Planung aller Operationen (d.h. zivile, militärische sowie gemeinsame zivile und militärische) und - ab 2006 - bei der Errichtung einer Einsatzzentrale für autonome EU-Missionen in den Fällen, in denen kein nationales Hauptquartier benannt wurde, eine besonders wichtige Rolle spielen wird; betont ferner die Bedeutung des Civ/Mil bei der Entwicklung von Prinzipien und Modellen für das Management der Schnittstelle zwischen den zivilen und militärischen Operationen; anerkennt jedoch, dass viele dieser Prinzipien

und Modelle aus derzeitigen und zukünftigen Operationen abgeleitet werden;

19. weist im Hinblick auf die Planung künftiger gemischter ziviler und militärischer Missionen der EU auf die Vorschläge und Ideen im Bericht "A Human Security Doctrine for Europe" hin; begrüßt in diesem Zusammenhang nicht nur die gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich der ESVP, wie die Einrichtung des Civ/Mil, die zu der generellen Richtung des Berichts passen, sondern ebenfalls die künftige Einrichtung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe gemäß Artikel III-223 Absatz 5 des Vertrags über eine Verfassung für Europa; stellt jedoch fest, dass das Europäische Freiwilligenkorps in dem genannten Artikel vor allem als „Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen“ betrachtet wird; fordert daher, dass dieser Rahmen entweder ausgeweitet oder durch die Schaffung eines zusätzlichen „Korps“ ergänzt wird, um die Erfahrungen und das Know-how von Fachleuten, die in der Mitte ihrer Karriere angekommen sind oder sie bereits hinter sich haben, nutzbar zu machen, um ein funktionsfähiges Korps zu erhalten, das eher dem Europäischen Zivilen Friedenskorps entspricht, wie vom Parlament seit 2000 wiederholt empfohlen wurde;
20. nimmt zur Kenntnis, dass der RAA ebenfalls am 7. Januar 2005 – zum Teil auf der Basis von vorläufigen Vorschlägen der Außenkommissarin – seine zuständigen Untergremien und die Kommission ersucht hat, die Möglichkeiten zum Aufbau von Krisenreaktionskapazitäten der Union zur Katastrophenhilfe zu prüfen;
21. drängt den Rat und die Kommission, die Komplementierbarkeit und Kohärenz bestehender Instrumente und Fähigkeiten sowie neuer Vorschläge, insbesondere hinsichtlich der engen Verbindung zwischen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, zu gewährleisten; vertritt die Meinung, dass ein messbarer Erfolg dieser noch zu leistenden Arbeit als Fortschritt für die zukünftige Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes gesehen werden kann;
22. begrüßt die Initiative einiger Mitgliedstaaten zur Schaffung einer European Gendarmerie Force sowie ihre Bereitschaft, sie für die Zwecke der ESVP zur Verfügung zu stellen; unterstreicht die besondere Nützlichkeit dieser Kräfte bei der Sicherstellung des Übergangs von einer im Wesentlichen rein militärischen Phase der Operationen zu einer Phase der gemischten oder rein zivilen Operationen;
23. betont, dass es erforderlich ist, durch die effiziente Umsetzung des EU-Ausbildungskonzepts in der ESVP, durch das die Interoperabilität zwischen allen an EU-Maßnahmen zur Krisenbewältigung Beteiligten gestärkt wird, eine europäische Sicherheitskultur zu entwickeln; betont in diesem Zusammenhang, dass eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungsakademie geschaffen werden sollte, die den EU-Einrichtungen und -Organen kompetentes Personal zur Verfügung stellt, das in der Lage ist, sich effizient mit allen Fragen der ESVP zu befassen; ist der Auffassung, dass diese Akademie auf einer stabilen organisatorischen und finanziellen Grundlage errichtet werden muss;
24. stellt mit Genugtuung fest, dass zügige Maßnahmen zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) vor der offiziellen Annahme des Vertrags über eine Verfassung für Europa ergriffen werden; nimmt zur Kenntnis, dass die Tätigkeit der EVA der EU nicht nur bei der weiteren Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten im Bereich des Krisenmanagements zugute kommen dürfte, sondern auch bei der Rationalisierung der Forschungs- und Entwicklungskosten innerhalb der Mitgliedstaaten und langfristig bei der Schaffung eines europäischen Rüstungsmarktes; vertritt die Auffassung, dass die

Rüstungsagentur der Ausrüstung und Bewaffnung der Kampfgruppen eine besondere Aufmerksamkeit widmen und ihre Kompatibilität sicherstellen sollte; fordert, dass die Kampfgruppen mit erster Priorität mit neuer, gemeinsamer Ausrüstung ausgestattet werden sollen; warnt jedoch vor der weitgehenden Abhängigkeit aller künftigen Leistungen der EVA vom guten (politischen) Willen der Mitgliedstaaten fordert die Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel für die Verwirklichung von Rüstungsinitiativen, die von der EVA geleitet werden; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die EVA nicht daran gehindert werden sollte, langfristige Ziele in bezug auf die Fähigkeiten anzustreben – Ziele, die über das Planziel 2010 hinausgehen –, so dass die EU von der Verfolgung der ESS-Ziele profitieren kann;

25. sieht eine Europäische Weltraumpolitik als eine der wichtigsten strategischen Herausforderungen der Union für das 21. Jahrhundert; weist darauf hin, dass im Bereich der Telekommunikation und Aufklärung zahlreiche Projekte parallel entwickelt werden, was die Effizienz mindert und die Kosten steigert; fordert, dass diese Projekte, wie beispielsweise das französische Helios-Satellitensystem und das deutsche System SAR-Lupe, im Rahmen der Europäischen Sicherheitsforschung zusammengeführt werden;
26. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Sicherheitsforschung innerhalb der Union in nächster Zukunft zu fördern; weist allerdings auf die Gefahr von Überschneidungen mit den Forschungsinitiativen der Verteidigungsagentur hin; fordert infolgedessen die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine enge Arbeitsbeziehung zu pflegen, um diese Gefahr zu vermeiden;

Schwachstellen in bezug auf die Einsatzfähigkeit

27. nimmt die folgenden drei Kategorien von wichtigen Schwachstellen zur Kenntnis, die die Fähigkeit der EU, sowohl zivile Krisenbewältigungsoperationen als auch humanitäre Operationen von hoher Intensität mit vorwiegend militärischen Mitteln wie die Verhinderung humanitärer Katastrophen mit ähnlichen Dimensionen wie der in Ruanda durchzuführen, ernsthaft beeinträchtigen könnten:
 - a) Mangel an einsatzfähigen Kräften, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Rotation (1/3 im Einsatz, 1/3 in Training, 1/3 im Urlaub) bei langfristigen Operationen mit hoher Intensität nötig wären;
 - b) Mangel an Fähigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ständigen Luftbrücke großen Stils für den Transport von Kräften ins Ausland;
 - c) Mangel an ausreichenden einsatzfähigen Kommando-, Kontroll- und Kommunikationsfähigkeiten sowie Ressourcen für die Informationsgewinnung, Überwachung und Aufklärung innerhalb des gemeinsamen Rahmens der ESVP;
28. nimmt zur Kenntnis, dass mit der Weiterentwicklung der „Battle Groups“ die erste Schwachstelle weitgehend angegangen wird; verweist darauf, dass der vorgesehene Bau von Transportflugzeugen vom Typ A400 M die zweite Schwachstelle nicht vollständig beseitigen wird, und drängt auf Maßnahmen zur weiteren Behebung dieses Problems; drängt dennoch darauf, dass der Einrichtung eines Rotationsprinzips für den Einsatz der Kräfte Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert mit Blick auf ein solches Rotationssystem gemeinsame Standards bei der Ausbildung, etwa im Hubschrauberbereich; durch einen Ausbildungsverbund könnten die Einsatzfähigkeit erhöht und Kosten reduziert werden; drängt mit Nachdruck darauf, dass im Hinblick auf die letztgenannte Schwachstelle

Maßnahmen ergriffen werden, damit die EU in der Lage ist, Aufgaben zu erfüllen, die die Unterstützung durch militärische Kräfte erfordern, ohne auf die NATO oder die Kräfte eines einzigen Mitgliedstaates zurückzugreifen; weist darauf hin, dass solche Maßnahmen realistisch betrachtet die Zusammenlegung existierender Ressourcen und Fähigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Errichtung einer der ESVP zur Verfügung stehenden Kommunikationsbasis oder eines Kommunikationsnetzwerkes mit doppeltem Verwendungszweck nach sich ziehen könnten;

29. betont außerdem, dass die im Planziel 2010 festgelegten Ziele nicht ausreichen würden, um Missionen, die intensiver sind oder länger als ein Jahr dauern, durchzuführen; drängt die Kommission deshalb, in enger Zusammenarbeit mit dem Rat ein Weißbuch über die praktischen Erfordernisse der Entwicklung der ESVP und der ESS vorzulegen, damit ebenfalls eine Debatte über die Entwicklung einer zukünftigen Europäischen Verteidigungsstrategie weiter gefördert wird;

Kontrolle von Waffenausfuhren und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und leichten Waffen

30. anerkennt innerhalb des Rahmens der GASP der EU die durchgängige Kohärenz der europäischen Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die auf dem Europäischen Rat vom Dezember 2003 angenommen wurde, mit den strategischen Zielen der Europäischen Sicherheitsstrategie; nimmt mit Genugtuung die Arbeit des Persönlichen Vertreters des Hohen Vertreters bei der Umsetzung von Kapitel III dieser Strategie, insbesondere im Einklang mit der vom Europäischen Rat im Dezember 2004 gebilligten Prioritätenliste, zur Kenntnis;
31. stimmt mit der Europäischen Verteidigungsstrategie überein, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen die potenziell größte Bedrohung für unsere Sicherheit darstellt; fordert im Einklang mit der Europäischen Sicherheitsstrategie, dass die EU das gesamte ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium einsetzt, um der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen entgegenzutreten, zumal in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass rechtzeitig auf die mögliche Kombination von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen reagiert werden muss;
32. betont die Notwendigkeit, dass die Europäische Union die Initiative zur Stärkung der internationalen Rüstungskontrollsysteme übernimmt und somit zur Verstärkung eines wirksamen Multilateralismus innerhalb der internationalen Ordnung beiträgt; stellt außerdem die Übereinstimmung bei den Anstrengungen fest, Aspekte der Nichtverbreitung im Rahmen der Nachbarschaftspolitik der EU mit den Aspekten des allgemeinen strategischen Ziels, die Sicherheit in den Nachbarstaaten der EU aufzubauen, zu verbinden;
33. begrüßt die beabsichtigte Einbeziehung der Klauseln über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen in alle künftigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten, wie dies beispielsweise beim Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Tadschikistan vom 11. Oktober 2004 sowie beim Entwurf eines Assoziierungsabkommens mit Syrien, das noch gebilligt werden muss, bereits erfolgt ist;
34. begrüßt, dass die Verhandlungen der EU mit der Regionalmacht Iran mit dem Ziel der Verhinderung der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen in Verbindung mit legitimen Wirtschafts- und regionalen Sicherheitsinteressen geführt werden; stellt fest, dass diese Politik der Ausdruck einer Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf die Prinzipien des

internationalen Rechts und des Multilateralismus stützt, im besten Interesse der internationalen Gemeinschaft ist; begrüßt, dass sich die Positionen der EU und der USA gegenüber dem Iran erheblich angenähert haben;

35. nimmt zur Kenntnis, dass derzeit ein Peer Review über das Exportkontrollsystem der EU angefertigt wird; stellt fest, dass die wichtigste Erkenntnis, die in der ersten Phase dieser im Frühjahr 2004 durchgeführten Prüfung gewonnen wurde, darin besteht, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam (d.h. die EU) und jeder Staat für sich einen stärker proaktiven Ansatz bei der Kontrolle des Exports von Gegenständen mit doppeltem Verwendungszweck anwenden müssen; drängt die Mitgliedstaaten dazu, unverzüglich aus den Empfehlungen, die auf dieser Erkenntnis beruhen, Konsequenzen zu ziehen und in dieser Hinsicht sowie im Allgemeinen als Grundlage für den Informationsaustausch stärker auf das Lagezentrum der EU zurückzugreifen; begrüßt die Anstrengungen der EU, innerhalb der verschiedenen Exportkontrollsysteme eine gemeinsame Position der EU so weit wie möglich zu koordinieren und zu organisieren, und begrüßt die weiteren Anstrengungen der EU, die neuen Mitgliedstaaten in die verschiedenen Exportkontrollsysteme einzubinden;
36. nimmt die derzeitigen praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zur Kenntnis, die insbesondere auf die verschiedenen Quellen und Verfahren zurückzuführen sind, über die Haushaltsmittel bereitgestellt werden; drängt den Rat und die Kommission, zusammen mit dem Parlament in einen Dialog über eine Verschlinkung und Vereinfachung dieser Verfahren einzutreten, um solche Veränderungen im Rahmen des relevanten neuen Finanzinstruments für den Haushaltszeitraum 2007-2013 anzunehmen;
37. betont, dass der EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren weiter gestärkt werden muss und dass sich die EU verstärkt für die Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen einsetzen muss, vor allem durch die Errichtung eines internationalen Abkommens über den Waffenhandel;

Herausforderungen in bezug auf den Haushalt

38. stellt fest, dass die größte Bedrohung für die Kohärenz und den Erfolg der ESS weiterhin der mögliche Mangel an ausreichenden Haushaltsmitteln ist, die über das gesamte Spektrum der Politiken und Instrumente der EU verfügbar sind; nimmt in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung der Hilfsprogramme der EU und ihren beträchtlichen Beitrag zu dem proaktiven umfassenden Ansatz der ESS zur Kenntnis; fordert, dass dieser Punkt bei den derzeitigen Verhandlungen über die künftige finanzielle Vorausschau 2007-2013 nicht in Vergessenheit gerät;
39. weist auch darauf hin, dass die Wirksamkeit der ESS und insbesondere die der ESVP in großem Maß von den Ausgaben der Mitgliedstaaten außerhalb des EU-Rahmens abhängig ist; empfiehlt in diesem Zusammenhang sowohl eine sinnvollere und wirksamere Verwendung von nationalen Ausgaben im Verteidigungsbereich, die z.B. in einigen Mitgliedstaaten durch eine zügigere Modernisierung ihrer Streitkräfte und deren Strukturierung zu erreichen wäre, als auch die Einrichtung eines Mechanismus, mit dem die Anteile der Verteidigungsausgaben am BIP der Mitgliedstaaten bewertet werden; drängt die Mitgliedstaaten infolgedessen, in dieser Hinsicht mit der EVA zusammenzuarbeiten;
40. bedauert, dass gemäß Artikel III-313 des Vertrags über eine Verfassung für Europa der Status quo der dualen Budgetierung für die Operationen der GASP erhalten bleibt; nimmt

die Anstrengungen des Rates zur Kenntnis, eine größere Transparenz des Mechanismus (ATHENA) sicherzustellen, demzufolge die gemeinsamen Kosten für Operationen militärischer oder verteidigungspolitischer Natur außerhalb des Haushalts der EU geführt werden müssen¹; betont dennoch seine feste Überzeugung, dass sich die weitere Trennung der Finanzierung gemeinsamer Kosten für zivile Operationen über den Haushalt der EU von der Finanzierung der Kosten für Operationen militärischer oder verteidigungspolitischer Natur außerhalb des Haushalts der EU als zunehmend unhaltbar erweisen wird, da die im Rahmen der GASP durchgeführten Missionen zunehmend gemischt sein werden, wie die Einrichtung des zivilen und militärischen Stabs zeigt;

41. weist in diesem Zusammenhang auf die erheblichen Probleme hin, die die derzeitigen Ausschreibungsverfahren für rasche Maßnahmen innerhalb der ESVP aufwerfen; drängt die Kommission und den Rat daher, ihre Prüfung von Sonderverfahren oder Ausnahmen für zukünftige ESVP-Maßnahmen und Operationen innerhalb der Haushaltsordnung² so schnell wie möglich abzuschließen;

Transatlantische Beziehungen

42. nimmt die inhaltliche Übereinstimmung bei der globalen Bedrohungsbewertung sowohl in der ESS als auch in der Amerikanischen Nationalen Sicherheitsstrategie zur Kenntnis; vertritt die Auffassung, dass diese Übereinstimmung als eine Grundlage betrachtet werden sollte, auf der sowohl die EU als auch die Vereinigten Staaten wieder in einen Dialog zwischen gleichberechtigten Partnern eintreten sollten, um eine gemeinsame Vereinbarung auf der Grundlage der Achtung der UN-Charta und der Anerkennung der durch sie gegebenen Legitimation zur Lösung besonders problematischer Fragen wie die Genehmigung und den Einsatz von militärischen Kräften sowie zur Verstärkung der transatlantischen Sicherheitszusammenarbeit im Allgemeinen zu erzielen;
43. betont, dass der Schwerpunkt des transatlantischen Sicherheitsdialogs darauf liegen muss, andere internationale Organisationen wie die OSZE und insbesondere die Afrikanische Union zu befähigen, ihren eigenen Beitrag zur globalen Sicherheit zu leisten; unterstreicht in dieser Hinsicht die Nützlichkeit informeller multilateraler Formationen wie das Nahostquartett bei der Erzielung einer dauerhaften Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts;
44. begrüßt die bestehende Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Bekämpfung des Terrorismus; drängt die EU und die Vereinigten Staaten dennoch, ihren positiven Dialog in diesen Bereichen fortzusetzen und einen Aktionsplan für die weitere Zusammenarbeit entschlossen fortzuführen, wie in den Erklärungen der EU und der Vereinigten Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus und über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen auf dem Gipfeltreffen der EU und der Vereinigten Staaten am 26. Juni 2004 angekündigt; ist der Meinung, dass diese Punkte im Rahmen aller sicherheitspolitisch relevanten EU/US Treffen angesprochen werden müssen;

NATO

45. erkennt an, dass die NATO für viele Mitgliedstaaten im Falle einer bewaffneten Aggression nach wie vor die wichtigste Grundfesten ihrer Sicherheit darstellt; vertritt die

¹ ABl. L 63 vom 28.2.2004, S.68.

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.09.2002 S. 1).

Auffassung, dass Zusammenarbeit und Komplementarität die Schlüsselbegriffe sein sollten, auf denen die Beziehungen zwischen der EU und der NATO beruhen; schlägt in diesem Sinne eine Debatte (wobei der unterschiedliche Charakter der beiden Organisationen zu berücksichtigen ist) über eine verbesserte Koordinierung der nationalen Beiträge zur Organisation der NATO und der Beiträge für die Planziele der EU zur Vermeidung von Doppelarbeit vor; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Reform ihrer Streitkräfte weiterzuführen, mit dem Ziel, ihre Einsatzfähigkeit, ihre Mobilität und ihre Nachhaltigkeit zu erhöhen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die meisten Mitgliedstaaten in absehbarer Zukunft weiterhin dieselben Einheiten für NATO und EU bereitstellen werden, da ein Mangel an adäquat ausgebildeten Einheiten mit den erforderlichen Fähigkeiten besteht; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Bestand an rasch einsatzfähigen Kräften weiter aufzustocken, damit die operationellen Bedürfnisse von EU und NATO in Zukunft problemlos befriedigt werden können;

46. weist darauf hin, dass sich die gegenwärtigen Probleme, die leider zur Zeit die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem EU-Militärausschuss und der NATO beeinträchtigen, mit gutem politischen Willen der beteiligten Verantwortungsträger sehr schnell beseitigen lassen;
47. fordert die Türkei auf, im Rahmen der NATO Voraussetzungen zu schaffen, die einer besseren und dringend benötigten Zusammenarbeit zwischen dem EU-Militärausschuss und den relevanten NATO Gremien förderlich sind;
48. ermuntert die neue Europäische Verteidigungsagentur, die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit der NATO im Rüstungsbereich zu prüfen und die Möglichkeit einer solchen Zusammenarbeit im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung, die gemäß Artikel 25 der gemeinsamen Aktion 2004/551 über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur zu gegebenem Zeitpunkt unterzeichnet werden soll, ausdrücklich vorzusehen;
49. nimmt den komplementären Charakter einiger Politiken und Programme der NATO (Partnership for Peace und Istanbul Cooperation Initiative, Dialog mit dem Mittelmeerraum) und der EU (Nachbarschaftspolitik und Barcelonaprozess) zur Kenntnis; ermutigt beide Parteien zu prüfen, wie diese Programme und Politiken wirksamer eingesetzt werden könnten, um sich gegenseitig zu verstärken;

Innere Sicherheit und die Terrorismusbekämpfung

50. bemerkt, dass die ESS der Verwischung der vormals statischen Grenzen, die es in den traditionellen Auffassungen von innerer und äußerer Sicherheit gibt, beachtliche Aufmerksamkeit widmet; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass in der ESS kaum Aussagen über die Verbindung dieser beiden Konzepte, um die Bedrohungen kohärent anzugehen, gemacht werden; nimmt allerdings – trotz dieses konzeptionellen Versäumnisses – die vielfältigen Anstrengungen des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten in inneren und auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntnis;
51. nimmt im Bereich der Prävention von Terrorakten, Folgenmanagement und Schutz kritischer Infrastrukturen die Vorschläge zur Kenntnis, die von der Kommission zum ARGUS-System, das in der Lage wäre, Informationen zu verbreiten und Reaktionen zu koordinieren, und zu dessen Verbindung sowohl mit einem Krisenzentrum als auch mit einem Warn- und Informationsnetz zum Schutz von kritischen Infrastrukturen (CIWIN) innerhalb der EU, gemacht wurden;

52. nimmt ebenfalls in diesem Zusammenhang die in dem sogenannten „Haager Programm“ enthaltene Forderung des Europäischen Rates vom 4./5. November 2004 an den Rat und die Kommission zur Kenntnis, die – unter vollständiger Wahrung der nationalen Zuständigkeiten – die Ausarbeitung von integrierten und koordinierten EU-Krisenbewältigungsregelungen für Krisen mit grenzüberschreitender Wirkung innerhalb der EU verlangt, die bis spätestens 1. Juli 2006 umzusetzen wären;
53. begrüßt die bisher geleistete oder eingeleitete Arbeit sowohl auf der Basis der vorerwähnten Vorschläge und Forderungen als auch einer Reihe anderer Maßnahmen und Vorschlägen, die traditionell zur staatlichen Innenpolitik gehören; begrüßt ebenfalls in diesem Zusammenhang den besonderen Stellenwert, der dem SITCEN bei der Herstellung von Risikoabschätzungen und -analysen in Verbindung mit potenziellen Terrorzielen zukommen wird; fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Zusammenarbeit aller bei den nationalen Verteidigungsministerien angesiedelten nachrichtendienstlichen Abteilungen für die Einrichtung einer entsprechenden Fähigkeit innerhalb des SITCEN;
54. begrüßt insbesondere das Ziel, den grenzüberschreitenden Austausch von nachrichten- und sicherheitsdienstlichen Informationen nach dem im sogenannten „Haager Programm“ enthaltenen Verfügbarkeitsgrundsatz – der darin für den zukünftigen Austausch von strafverfolgungsrelevanter Information vorgesehen ist – auszurichten, wonach – unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen der Arbeitsweise dieser Dienste (z.B. die Notwendigkeit, die Verfahren für die Erfassung von Informationen, die Informationsquellen und die fortdauernde Vertraulichkeit der Daten nach dem Austausch zu sichern) – Informationen, die bei einem Dienst in einem Mitgliedstaat verfügbar sind, den entsprechenden Diensten in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden;
55. ist, was die innere Sicherheitspolitik betrifft, zutiefst besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten nicht alle Maßnahmen und Instrumente ausreichend umgesetzt haben, die in dem im Oktober 2001 verabschiedeten ursprünglichen Plan zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt waren;
56. nimmt den Bericht des Hohen Vertreters der EU über die Einbeziehung der Bekämpfung des Terrorismus in die EU-Politik Externe Beziehungen, der dem Europäischen Rat am 16.-17. Dezember 2004 vorgelegt wurde, zur Kenntnis; stellt darin fest, dass die Fähigkeiten im Rahmen des Planziels 2010 und des zivilen Planziels 2008 den Erfordernissen der verschiedenen möglichen terroristischen Bedrohungen und Szenarien – inklusive eines möglichen Einsatzes im Sinne der Solidaritätsklausel (Artikel I-43 der Verfassung) – angepasst werden sollen;
57. fordert im Rahmen der Neuen Nachbarschaftspolitik sowie im Rahmen der EU-Außenbeziehungen im Allgemeinen sowohl einen verstärkten politischen Dialog mit Drittländern über den Terrorismus, der u.a. die Notwendigkeit ihrer uneingeschränkten Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen mit einbezieht, als auch eine strikte Anwendung der in Abkommen mit Drittländern enthaltenen Klausel zur Bekämpfung des Terrorismus, wenn Anhaltspunkte für terroristische Bedrohungen oder spezifische terroristische Aktivitäten vorliegen;
58. ist allerdings in Sorge – trotz des Respekts für die bisher geleistete Arbeit im Hinblick auf die Bemühungen, die beiden Bereiche der Innen- und Außenpolitik voneinander abzugrenzen – um die Kohärenz und Koordinierung dieser Arbeit und insbesondere um das Maß, in dem die demokratischen Freiheiten und die Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt

werden; fordert deshalb seinen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres nachdrücklich auf, ein geeignetes Verfahren zur Erarbeitung von an den Rat und die Kommission zu richtenden Empfehlungen in dieser Angelegenheit zu finden, um nicht nur die Kohärenz und Koordinierung zu überprüfen, sondern auch sicherzustellen, dass die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern und Organisationen in keiner Weise gefährdet werden und somit gegebenenfalls Empfehlungen für die betroffenen Ausschüsse des Parlaments vorzubereiten, die sowohl an den Rat als auch an die Kommission gerichtet werden sollen;

Auswärtiger Dienst

59. begrüßt den Vertrag über eine Verfassung für Europa als eine wichtige Grundlage für die Fortführung der ESS und ihre derzeitige Entwicklung; ist der Überzeugung, dass die Schaffung des neuen auswärtigen Dienstes ein Instrument von wesentlicher Bedeutung für das außenpolitische Handeln im Rahmen der GASP und somit für die ESS ist; betont, dass eine wirksame ESS die verfügbaren diplomatischen Fähigkeiten vollständig nutzen muss (d.h. den Außenminister der EU und den Europäischen Auswärtigen Dienst (Artikel I-28 und III-296(3)) und gegebenenfalls militärische Fähigkeiten (d.h. eine ständige strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Missionen mit hoher Intensität, die größere militärische Fähigkeiten erfordern (Artikel I-41(6), III-312 und das Sonderprotokoll));
60. drängt den Rat und die Kommission, unverzüglich die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Tätigkeiten im Geiste der Zusammenarbeit vor der endgültigen Ratifizierung des Vertrags für eine Verfassung für Europa miteinander zu verzahnen; betont, dass das Parlament diese Anstrengungen in positiver und konstruktiver Weise bewerten wird und sich ein Urteil über alle vorgeschlagenen Handlungen und Maßnahmen in der Übergangszeit auf der Grundlage von Qualität anstatt von Herkunft machen wird, um einen funktions- und leistungsfähigen Europäischen Auswärtigen Dienst zu errichten; betont, dass das Parlament diese Anstrengungen auch vor dem Hintergrund beurteilen wird, ob der in der Verfassung zum Ausdruck gebrachte politische Wille respektiert wird, eine gemeinschaftliche Politik zu organisieren, damit Europa mit einer Stimme in der Welt auftreten kann;
61. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entscheidung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der NATO und der OSZE sowie dem Präsidenten des Europarates zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I. Einführung

Am 12. Dezember 2003 nahm der Europäische Rat die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS), wie sie im Bericht "A Secure Europe in a Better World", vorgelegt vom Generalsekretär des Rates/Hohen Vertreter Herrn Javier Solana, formuliert wurde, offiziell an. Die ESS stellt einen weiteren Meilenstein in der Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) dar, die erstmals in der französisch-britischen Erklärung von St. Malo am 3.-4. Dezember 1998 skizziert wurde, und soll den Weg zu einer aktiveren und verantwortungsvolleren Rolle Europas bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der globalen Sicherheit festlegen.

II. ESS - Neufestlegung des Sicherheitsumfelds

Anders als bei früheren Sicherheitsdoktrinen, die fast ausschließlich auf der militärischen Dimension basierten, wählt die ESS einen ganzheitlichen Ansatz, der in dem folgenden Satz zum Ausdruck kommt: "*Sicherheit ist eine Voraussetzung für Entwicklung.*" Durch die Feststellung der wichtigsten Bedrohungen für die globale Sicherheit (Terrorismus, Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, gescheiterte Staaten und organisierte Kriminalität) versucht die ESS, ein weiterreichendes Sicherheitskonzept zu entwickeln, das die Rolle von Faktoren berücksichtigt, die bislang als nicht prioritär für die Sicherheitspolitik betrachtet wurden. Somit anerkennt sie auch die von Armut, Unterernährung sowie Krankheiten (nicht nur AIDS, sondern auch Malaria und Tuberkulose) ausgehenden destruktiven Kräfte und deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilität von Staaten und deren Zivilgesellschaften und vertritt die Auffassung, dass nur eine Kombination aus militärischen Fähigkeiten und Know-how die Grundlage für eine sicherere Welt sein kann.

III. Strategische Ziele der ESS

Im Einklang mit dem neu festgelegten Sicherheitsumfeld betont die ESS drei strategische Ziele: die Feststellung der Bedrohungen, den Aufbau der Sicherheit in der Nachbarschaft der EU und die Stärkung der internationalen Ordnung durch wirksame Maßnahmen über multilaterale Strukturen.

Bei der Feststellung der Bedrohungen macht die ESS klar, dass die EU durch militärische sowie nichtmilitärische Mittel in der Lage sein muss, rasch zu handeln. Von besonderer Bedeutung für dieses Ziel ist, dass sich die EU in dieser Hinsicht stärker präventiv (und nicht präemptiv) verhält.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit in der Nachbarschaft unterstreicht die ESS die Notwendigkeit, Stabilität nicht nur innerhalb ihrer unmittelbaren Grenzgebiete zu fördern, sondern auch in ihren zukünftigen Grenzgebieten. In diesem Zusammenhang werden die Gebiete des ehemaligen Ostblocks, die Lösung des arabisch-israelischen Konflikts sowie die Fortführung des Barcelonaprozesses angeführt.

Im Hinblick auf die Verfolgung der letztgenannten Ziele betont die ESS die Notwendigkeit, die Wirksamkeit multilateraler internationaler Strukturen zu stärken. Auch wenn die ESS den Vorrang der Vereinten Nationen betont, so wird auch das transatlantische Verhältnis als ein Kernelement dieser Ordnung angeführt. Andere internationale Institutionen und regionale

Organisationen werden ebenfalls unter dem Gesichtspunkt ihrer Fähigkeit, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit zu unterstützen, genannt.

Obwohl die Vorlage dieser Ziele als Teil einer Strategie tatsächlich ein Novum darstellt, ist hervorzuheben, dass alle drei Ziele implizit mit den jüngsten Maßnahmen der EU verfolgt worden sind. Dementsprechend unterstützt Ihr Berichterstatter voll und ganz diese Ziele.

VI. Leistungen der ESVP und Planziel 2010

Da Ihr Berichterstatter der Neufestlegung und den Zielen der ESS im Allgemeinen zustimmt, stellt sich als Nächstes die Frage, welche Maßnahmen für die Erreichung dieser Ziele zu ergreifen sind. Insbesondere muss eine Bewertung der derzeitigen und künftigen Mittel vorgenommen werden, die der EU zur Verfügung stehen, sowie derer, die fehlen oder umorganisiert werden müssen. Es ist daher sinnvoll, eine kurze Bestandsaufnahme der Leistungen zu machen, die im Bereich der ESVP bereits erzielt wurden bzw. an denen derzeit gearbeitet wird, und ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der ESS zu ermitteln.

Bevor näher auf die Leistungen im Sinne von physisch greifbaren Ressourcen und Fähigkeiten einzugehen ist, muss die europäische Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die im Dezember 2003 vom Europäischen Rat gleichzeitig mit der ESS angenommen wurde, erwähnt werden. Entsprechend der in der ESS vorgesehenen Stärkung der multilateralen internationalen Strukturen betont dieses Strategiepapier die Schlüsselrolle der Vereinten Nationen bei der Verhängung von Sanktionen bei Verstößen und anerkennt die Möglichkeit der Gewaltanwendung als letztes Mittel, wenn und nur, wenn - diese Gewaltanwendung von den Vereinten Nationen sanktioniert wird. Aus dem Dokument geht auch eindeutig hervor, dass die EU zusätzliche Überprüfungsinstrumente unterstützt, die im System der Internationalen Atomenergiebehörde (noch) nicht vorgesehen sind, wie die Instrumente, die derzeit bei den Verhandlungen mit dem Iran angewendet werden.

Durch ihre Erfahrungen mit der Zivilverwaltung und mit Polizeieinsätzen in Bosnien und Herzegowina und Albanien sowie durch die Übernahme der Kontrolle über die Internationale Polizeieinsatzgruppe in Bosnien und Herzegowina 2003 konnte die EU als Gemeinschaftseinrichtung ihrer Mitgliedstaaten profunde Kenntnisse im Bereich des zivilen Krisenmanagements erwerben. Auf militärischem Gebiet hat die EU ebenfalls wichtige Erfahrungen im Rahmen der erfolgreichen Durchführung der Operation CONCORDIA (Mazedonien) und vor kurzem der Operation ARTEMIS (Kongo) gesammelt. Bei der Übernahme der erstgenannten Mission war die Nutzung der Fähigkeiten und Ressourcen der NATO von besonderer Bedeutung. Diese war durch die Vereinbarungen möglich geworden, die zwischen der EU und der NATO innerhalb der Berlin Plus-Vereinbarung getroffen wurden.

Auch wenn die EU Erfahrungen in beiden Bereichen gesammelt hat, so wird sie in Zukunft eine geeignete Kombination der beiden Bereiche finden müssen, um die Ziele und den Geist der ESS zu erfüllen. Sicherlich wird die Mission ALTHEA in Bosnien und Herzegowina eine wertvolle Erfahrung darstellen, weil die EU gleichzeitig zivile und militärische Operationen durchführen wird. Bedeutender jedoch wird die erfolgreiche Einrichtung des zivilen und militärischen Planungsstabs innerhalb des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) sein, der für die Zusammenstellung künftiger Operationen dieser Art verantwortlich sein wird. Von großem Nutzen wird ferner der künftige Zugang zu einer Gendarmerie Force sein, der auf dem Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) am 17. September 2004 angenommen wurde, um den Übergang von einer im Wesentlichen rein militärischen Phase zu einer gemischten oder rein zivilen Phase sicherzustellen.

Im Einklang mit den derzeitigen Leistungen der ESVP sind momentan weitere Aufbau- und Umsetzungsziele in Vorbereitung – wie etwa die Errichtung des im Planziel 2010 der EU genannten zivilen und militärischen Planungsstabs – der am 17. Mai 2004 vom RAA offiziell angenommen wurde und der die EU nach seiner Einrichtung in die Lage versetzen würde, die strategischen Ziele der ESS vollständiger zu verfolgen. Von entscheidender Bedeutung bei der Umsetzung des Planziels 2010 wird die vollständige Entwicklung des Konzepts der "Battle Groups" sein, ein Konzept, das den Einsatz zahlreicher eigenständig operierender Gruppen von Streitkräften von bis zu 1500 Soldaten, die auf militärische Operationen mit hoher Intensität vorbereitet sind, vorsieht. Entsprechend dem Planziel sollen diese Kräfte 2007 vollständig zur Verfügung stehen und innerhalb von 15 Tagen im Anschluss an einen Beschluss der EU eingesetzt werden können. Bei der Aufstellung dieser "Battle Groups" wäre es zweckmäßig darüber nachzudenken, wie die Strukturen bestehender bi- und multinationaler Streitkräfte innerhalb der EU zur Erreichung dieses Ziels angepasst werden könnten.

Ein weiterer bedeutender Schritt auf dem Weg zum Planziel war die offizielle Annahme des Statuts der im Verfassungsvertrag vorgesehenen Europäischen Verteidigungsagentur am 12. Juli 2004. Die künftige Tätigkeit dieser Agentur sollte der EU - prinzipiell - nicht nur bei der Weiterentwicklung ihrer Verteidigungsfähigkeiten auf dem Gebiet des Krisenmanagements, sondern auch bei der Rationalisierung der Forschungs- und Entwicklungskosten innerhalb der Mitgliedstaaten zugute kommen und langfristig zur Schaffung eines europäischen Rüstungsmarktes beitragen. In dieser Phase seiner Entwicklung sollte nicht nur dem Scheitern früherer europäischer Rüstungskooperationsabkommen und -agenturen, einen größeren Mehrwert zu schaffen, Aufmerksamkeit gewidmet werden, sondern auch der Kritik innerhalb der Verteidigungsindustrie daran, dass die derzeitigen Haushaltsmittel, die dieser Agentur – sowie der Rüstungsforschung im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms der EU zugewiesen wurden – nach wie vor unzureichend zur Erreichung der angestrebten Ziele sind. Wenn die EU tatsächlich einen realen Vorteil aus der Agentur ziehen soll, dann muss sie in die Lage versetzt werden, aktiv Anstrengungen zu unternehmen, um eine langfristige Zusammenarbeit aufzubauen, die über die kurzfristigen Fähigkeiten des Planziels 2010 hinausgeht. Diese stellen zwar eine beachtliche Leistung dar, würden die EU jedoch nicht mit den Fähigkeiten ausstatten, die zur wirklichen Verfolgung der Ziele des ESS erforderlich sind.

V. Schwachstellen und Herausforderungen

Zur Erreichung des Planziels 2010 müssen noch eine Reihe von Herausforderungen und Schwachstellen angegangen werden. Obwohl die Errichtung des zivilen und militärischen Planungsstabs zweifelsohne einen Meilenstein in der ESVP darstellt, sind Fragen der Politik und der Instrumente innerhalb der Strukturen der ESVP weiterhin von wesentlicher Bedeutung. Ihr Berichterstatter vertritt die Ansicht, dass der Schwerpunkt unserer Arbeit im Ausschuss auf der Beantwortung der folgenden Fragen liegen sollte:

- Welche Instrumente werden der EU zur Verfügung stehen, um mögliche Konflikte und Krisen im Vorfeld zu erkennen, so dass sie wirklich in der Lage ist, präventiv zu reagieren?
- Wie kann die EU ihre Fähigkeiten erhöhen, um strategische Entscheidungen zu treffen?
- Wird die EU eine Politik entwickeln, im Rahmen derer der Einsatz ziviler und militärischer Kräfte in einer Kombination organisiert wird, die dem vorliegenden Konflikt angemessen ist?

- Wird die EU schließlich eine Zusammenstellung von Kräften, nicht nur für die militärischen Kräfte, sondern auch für ganze Missionen, einschließlich der zivilen Komponente, vornehmen?
- Wie kann die EU weiter auf den positiven Erfahrungen aufbauen, die sie bislang durch die zivilen Missionen gesammelt hat, um den Erfordernissen gerecht zu werden, die ihr die ESS vorschreibt?

Unbeschadet der Antworten auf diese Fragen wäre es auch sinnvoll, wenn der Ausschuss die praktischen Auswirkungen der Vorschläge in Betracht ziehen würde, die in dem Bericht "A Human Security Doctrine for Europe" aufgeführt sind. Von besonderer Bedeutung in diesem Bericht ist im Hinblick auf die letztgenannte Frage die vorgeschlagene Einrichtung einer "Human Security Volunteer Force" – die zivile Komponente der vorgeschlagenen zivilen und militärischen "Human Security Response Force" – die sich aus einem Zivilen Friedenskorps (eine Idee, die bereits vom Parlament vorgeschlagen und unterstützt wurde), bestehend aus Fachleuten, die in der Mitte ihrer Karriere angekommen sind bzw. diese hinter sich haben, und einem „Humanitarian Aid Volunteer Service“, bestehend aus Studenten und jungen Hochschulabsolventen, zusammensetzt.

Was die militärischen Fähigkeiten betrifft, so muss die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt werden, dass die EU nach wie vor beträchtliche Schwachstellen aufweist, die ihre Fähigkeit, humanitäre Einsätze mit hoher Intensität durchzuführen, ähnlich denen, die erforderlich gewesen wären, um die humanitäre Katastrophe in Ruanda zu verhindern, ernsthaft beeinträchtigen würden. Diese Schwachstellen umfassen u.a. folgende Punkte:

- **einsatzfähige Kräfte** – derzeit gibt es nicht genug Kräfte zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Rotation (1/3 im Einsatz, 1/3 im Training, 1/3 im Urlaub), um langfristige Operationen mit hoher Intensität durchzuführen. Es ist auch unabdingbar, dass ein verbindliches Rotationssystem der Kräfte für zukünftige Maßnahmen eingeführt wird, anstatt die EU in die Zwangslage zu bringen, um Truppen „betteln“ zu müssen;
- **Mobilität der Kräfte** – hier besteht eine besondere Notwendigkeit, die Fähigkeiten für die Einrichtung von Luftbrücken zu verstärken. Obwohl Übergangslösungen angewandt werden (z.B. ukrainische Transportflugzeuge), wird dieses Problem erst mit der Lieferung der ersten Transportflugzeuge vom Typ A400M gelöst sein;
- **Nachhaltigkeit der Operationen** – gegenwärtig bestehen noch Schwachstellen bei den erforderlichen logistischen Fähigkeiten der medizinischen Unterstützung und des Transports;
- **wirksames Engagement** – zur Sicherstellung eines solchen Engagements muss den Kräften moderneres elektronisches Gerät zur Verfügung stehen;
- **C4ISR (Kommando, Kontrolle, Kommunikation, Computer, Erkenntnisse, Überwachung und Aufklärung)** – auch wenn einige Mitgliedstaaten über ausreichende Fähigkeiten verfügen, so *sind diese unzureichend innerhalb des gemeinsamen Rahmens der ESVP*. Wenngleich es möglich wäre, die nationalen Fähigkeiten heranzuziehen, so sind die Risiken, dass es bei der Interoperabilität zu Problemen kommt, nicht zu vernachlässigen. Ein Zurückgreifen auf die Ressourcen der NATO ist in diesem Zusammenhang zwar eine Option, angesichts der politischen Verhandlungen, die mit der Nutzung dieser Ressourcen verbunden sind, könnte die erforderliche rasche Reaktion auf die Krise selbst jedoch in unzulässiger Weise behindert werden.

Während die Erreichung der im Planziel 2010 aufgeführten zeitlichen Vorgaben und Ziele

(z.B. vollständige Einsatzfähigkeit der "Battle Groups" 2007) diese Schwachpunkte in erheblichem Umfang beseitigen würde, muss an dieser Stelle klargestellt werden, dass das Planziel selbst – unter praktischen Gesichtspunkten – mangelbehaftet ist, weil es von der Annahme ausgeht, dass Missionen durchgeführt werden, die lediglich ein Jahr andauern. In Wirklichkeit würden viele der (Petersberg)-Missionen erheblich länger dauern. In diesem Zusammenhang ist es anzumerken, dass eine Debatte eingesetzt hat, die darauf abzielt, über die sogenannten Petersberger Aufgaben hinauszugehen in Richtung einer Europäischen Verteidigungsstrategie mit Fragen wie „welches sind die möglichen Szenarien?“ und „was benötigt die EU, um ihnen zu begegnen?“ Diese Debatte sollte innerhalb des Parlaments und auch der anderen Organe weiter vorangetrieben werden, damit die EU eine längerfristige Perspektive entwickeln kann.

VI. Innere Sicherheit

Auch wenn die Kohärenz des ESS zu begrüßen ist, so enthält sie doch auffallend wenige Angaben über die Verbindung zwischen der inneren und der äußeren Sicherheit. Obwohl der Verfassungsvertrag im Wesentlichen auf das zur Erklärung der EU herangezogene unliebsame "Säulenmodell" verzichtet, so bietet er doch keine Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Inneres und GASP. Wenngleich die Solidaritätsklausel in Artikel I-43 eine Rechtsgrundlage für eine konzertierte Reaktion *nach* einem Terroranschlag darstellt, muss nicht nur die Frage aufgeworfen werden, wie die EU auf einen solchen Anschlag reagieren würde, sondern was die EU tun kann, um einen solchen Anschlag zu *vermeiden*.

Es ist anzumerken, dass die Kommission einige Vorschläge zur Diskussion gestellt hat, u.a.: (a) die Schaffung eines zentralen allgemeinen Frühwarnsystems (ARGUS) für die Verbreitung von Informationen und die Koordinierung der Reaktionen auf Krisen jeder Art, seien es Naturkatastrophen, Unfälle oder Terroranschläge, und (b) ein Warn- und Informationsnetz für den Schutz von kritischen Infrastrukturen (CIWIN) innerhalb der EU, das mit dem ARGUS-System verbunden werden könnte. Diese Vorschläge sind zwar als Ausgangspunkte willkommen, doch ist es äußerst wichtig, dass die Kommission und der Rat in einen tieferen und ergebnisorientierten Dialog eintreten, damit die Umsetzung der Solidaritätsklausel (z.B. weitere Zuständigkeitsbereiche für den EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung) mehr Substanz erhält, jedoch auch, um die weiteren Gebiete der inneren und äußeren Sicherheit aktiv miteinander zu verknüpfen.

Im Hinblick auf die Prävention muss eindeutig die Langfristigkeit stärker betont und die EU mit den technologischen Fähigkeiten ausgestattet werden, damit die möglichen Bedrohungen besser analysiert und die Ressourcen und Netzwerke, die lebenswichtig für unseren Alltag sind, besser geschützt werden können. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wird das Europäische Programm für Sicherheitsforschung sein, das 2007 beginnt. Neben dem Hinweis auf die Frage nach der ausreichenden Finanzierung dieses Programms möchte Ihr Berichterstatter die Kommission und die Mitgliedstaaten ermutigen, die durch GALLILEO gewonnenen wertvollen Erfahrungen bei der Durchführung zukünftiger technologischer Anwendungen und Systeme zu nutzen.

VII. Transatlantische Beziehungen

Da die Bedrohungsanalysen der ESS und der Amerikanischen Nationalen Sicherheitsstrategie

inhaltlich übereinstimmen, dürfte es auf der Hand liegen, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um es der EU und den Vereinigten Staaten zu ermöglichen, als gleichberechtigte Partner wieder in einen Dialog einzutreten, der aufgrund der unterschiedlichsten Absichten und Ziele seit dem Ende des Kalten Krieges unterbrochen war.

VIII. NATO

Was die Beziehungen zur NATO betrifft, so sind Zusammenarbeit und Komplementarität die Schlüsselbegriffe. Im Hinblick auf den erstgenannten Begriff sollte eine ernsthafte Debatte zur Ausweitung der Berlin Plus-Vereinbarung geführt werden. Das wichtigste Beispiel in dieser Hinsicht bestünde darin, die Reaktionskräfte der NATO, die derzeit lediglich aus europäischen Kräften bestehen, für Maßnahmen der EU verfügbar zu machen. Ein weiteres Beispiel für die Zusammenarbeit könnte über die neue Europäische Verteidigungsagentur im Rüstungsbereich liegen. Im Hinblick auf die Komplementarität sollte darauf hingewiesen werden, dass ein solcher Zustand theoretisch bereits zwischen manchen Politiken und Programmen der NATO (Partnership for Peace und Istanbul Co-operation Initiative) und der EU (Nachbarschaftspolitik und Barcelonaprozess) besteht. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um festzustellen, ob sich diese Programme nicht gegenseitig verstärken können.

IX. Perspektiven für die Zukunft der ESS

Mit dem bekannt gegebenen Verfassungsvertrag verfügt die EU über eine solide Grundlage, um die ESS zu verfolgen. Eine wirksame ESS wäre in der Lage, die vollständigen diplomatischen Fähigkeiten (d.h. das neu geschaffene Amt des Außenministers und den Europäischen Auswärtigen Dienst (Artikel I-28 und III-296(3))) sowie militärische Fähigkeiten (d.h. eine ständige, strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten für die Erfüllung der Missionen mit hoher Intensität, die umfangreichere militärische Fähigkeiten erfordern (Artikel I-41(6), III-312), und das Sonderprotokoll), die derzeit vorgesehen sind, zu nutzen. Im Einklang mit der ESS muss die Nutzung dieser Kapazitäten und Fähigkeiten gemäß Artikel I-3 und III-292 unter strenger Einhaltung des Völkerrechts und unter Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen erfolgen, womit die Behauptungen über eine bevorstehende „Militarisierung“ der EU Lügen gestraft werden. Um die ESS mit Leben zu erfüllen, drängt Ihr Berichterstatter den Rat und die Kommission dazu, ihre Tätigkeiten im Geiste der Zusammenarbeit (d.h. kein Sonderweg der Kommission) *vor* der endgültigen Ratifizierung des Verfassungsvertrags miteinander zu verzahnen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Verfassungsvertrag besondere Schwachstellen im Bereich der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament aufweist (fehlende Ausweitung der derzeitigen Gemeinschaftsverfahren auf die GASP innerhalb des Vertrags) und keine Lösung für das Problem der transparenten Budgetierung (gemeinsame Kosten für die militärischen Operationen der ESVP werden weiterhin über Nachtragshaushalte oder Startmittel aus den Haushalten der Mitgliedstaaten anstatt aus dem Haushalt der Gemeinschaft finanziert) bietet. Ihr Berichterstatter bedauert diese Versäumnisse und kann nur seiner Hoffnung Ausdruck geben, dass sie bei der nächsten Gelegenheit behoben werden.

MINDERHEITENANSICHT DER GUE/NGL - KONFÖDERALE FRAKTION DER VEREINIGTEN EUROPÄISCHEN LINKEN/NORDISCHE GRÜNE LINKE

Der Bericht enthält nicht, was für ein Europa des Friedens erforderlich ist. Vielmehr wird der Schwerpunkt darauf gelegt, wie man am besten eine militärische Intervention vorbereiten kann. So wird z. B.

- die Zusammenarbeit EU/NATO insbesondere hinsichtlich Bewaffnung und des Berlin-Plus-Rahmens betont;
- nicht erwähnt, welche Gefahren durch die enge Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO für den Status neutraler EU-Staaten erwachsen;
- die EU nachdrücklich aufgefordert, sich bei ihren Aktionen *allein* nach den Grundsätzen der UN-Charta zu richten,
- zu präventiven und präemptiven militärischen Aktionen und allgemein zum Einsatz von Streitkräften zur Lösung von Problemen außerhalb der Außengrenzen der EU ermutigt;
- anerkennt, dass die Analysen der EU und der USA von globalen Bedrohungen inhaltlich übereinstimmen, und dass es einer Verständigung zur Lösung problematischer Fragen wie Sicherheit und Einsatz von Streitkräften bedarf;
- heruntergespielt, welche Gefahren von der ESS ausgehen, nichts dazu gesagt, dass man sich implizit zur Bewaffnung der militärischen Interventionskräfte verpflichtet hat, und welche realen Kosten dadurch anfallen, die ja der europäische Steuerzahler tragen soll;
- noch nicht einmal eine Trennung zwischen zivilen und militärischen Aktionen vorgenommenen, sondern dafür eingetreten, größere und schnellere Schritte zu unternehmen;
- auf den Entwurf einer EU-Verfassung verwiesen, um deutlich zu machen, dass eine Militarisierung der EU gesetzlich vorgeschrieben sein wird.

Tobias Pflüger, Jaromír Kohlíček, Erik Meijer, Miguel Portas und Athanasios Pafilis

17.3.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zur Europäischen Sicherheitsstrategie
(2004/2167(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Christian Ehler

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. wiederholt die Forderung nach Schaffung der entsprechenden Bedingungen für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen europäischen Verteidigungsgüterindustrie; schlägt zur Entwicklung eines harmonisierten europäischen Ansatzes vor, dass Hindernisse im innergemeinschaftlichen Transfer von Verteidigungsgütern abgebaut, die Regeln der öffentlichen Beschaffung von Verteidigungsgütern harmonisiert, der Wehrindustrie zu größerem Wettbewerb verholfen und die Exportkontrollen für Dual-Use-Güter EU-einheitlich geregelt und effektiv umgesetzt werden; vertritt die Ansicht, dass Haushaltsvorschriften im Sinne der oben genannten Maßnahmen ausgestaltet werden sollten; tritt für eine Förderung der Standardisierung und der Interoperabilität der Sicherheitssysteme sowie die wirksame Umsetzung der Exportkontrollen für Dual-Use-Güter ein; ist überzeugt davon, dass dies bedeutet, dass Artikel 296 EG-Vertrag geändert werden sollte, damit der freie Wettbewerb zwischen den kommerziellen Rüstungsbetrieben in der EU nicht länger verzerrt und künstliche Überschneidungen sowie unwirtschaftliche Ausgaben vermieden werden können; erkennt an, dass es keinen öffentlichen Konsens für eine allgemeine Aufstockung der Militärausgaben gibt;
2. befürwortet parallel zur technologiegetriebenen Forschung eine Fokussierung auf die Entwicklung gemeinsamer Modellbildungs- und Simulationskompetenz sowie die Fähigkeit zur Analyse von Bedrohungen und Sicherheitskonzepten unter Ausnutzung der jeweiligen komparativen Vorteile der Mitgliedstaaten; empfiehlt die stufenweise Überführung der Aufgaben, einschließlich der Budget- und Entscheidungskompetenzen in die Europäische Verteidigungsagentur; strebt langfristig eine Politik der Zusammenführung und die Entwicklung einer eigenständigen originären EU-Sicherheitsidentität an;

3. fordert, dass der Rat und die Kommission die Entwicklung von Überwachungssystemen mit einem höheren Wirkungsgrad und einer stärkeren Interoperabilität sowie die Verbesserung der Fähigkeiten der EU in den Bereichen Kommunikation und Aufklärung ins Auge fassen;
4. befürwortet die Errichtung eines eigenständigen Europäischen Sicherheitsforschungsprogramms mit für Sicherheitsfragen geeigneten Instrumenten, Regularien und Finanzierungsmodellen entsprechend den Empfehlungen der Gruppe von Persönlichkeiten auf dem Felde der Sicherheitsforschung mit speziellen rechtlichen Bedingungen und Finanzierungsinstrumenten;
5. schlägt die Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie für die Transformation und Zusammenführung der europäischen Streitkräfte vor, sowie die Erarbeitung einer gemeinsamen Material- und Ausrüstungsplanung für die Streitkräfte auf Grundlage dieser Transformationsstrategie;
6. empfiehlt verstärkte Bemühungen zur Einrichtung eines Frühwarnsystems für Bedrohungen unter Nutzung innovativer Technologien aus dem zivilen IT-Bereich für die Nachrichtenanalyse und -bewertung, einen zivil-militärischen Informationsaustausch, die multilaterale Planung und Führung von Einsatzkräften und die Schaffung einer entsprechenden Projektgruppe bei der EU sowie einer Koordinierungsstelle im Militärausschuss der EU;
7. betont den "Raumfahrt"-Aspekt als Beitrag zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;
8. fordert, dass Rat und Kommission die Sicherheit im weitesten Sinne sehen und dafür sorgen, dass Initiativen im Zusammenhang mit Fragen betreffend den Schutz des Hoheitsgebiets der EU, Schutz der Wirtschaft und Umweltschutz, Sicherung der Energieversorgung, Strafverfolgung und humanitäre Hilfe sorgfältig überdacht und erwogen werden.

VERFAHREN

Titel	Europäische Sicherheitsstrategie
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	2004/2167(INI)
Federführender Ausschuss	AFET
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 28.10.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jan Christian Ehler 24.11.2004
Prüfung im Ausschuss	25.1.2005 2.2.2005
Datum der Annahme	16.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 37 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard James Ashworth, Jan Březina, Jerzy Buzek, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Lorenzo Cesa, Giles Chichester, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, Umberto Guidoni, Fiona Hall, Rebecca Harms, Ján Hudacký, Werner Langen, Pia Elda Locatelli, Eluned Morgan, Reino Paasilinna, Pier Antonio Panzeri, Umberto Pirilli, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Etelka Barsi-Pataky, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Dorette Corbey, Avril Doyle, Jan Christian Ehler, Erna Hennicot-Schoepges, Edit Herczog, Wolf Klinz, Lambert van Nistelrooij, Vittorio Prodi, Esko Seppänen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

22.2.2005

STELLUNGNAHME DES AUSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
(2004/2167(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Stavros Lambrinidis

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Erste Reihe von Vorschlägen zur Stärkung der Legitimität und der Effizienz der Europäischen Sicherheitsstrategie, sowohl innen- als auch außenpolitisch

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass in der neuen Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, eine Vielzahl sozialer Faktoren, die die Sicherheit betreffen, anzugehen, u.a. auch diejenigen, die die Grundfreiheiten und die Menschenrechte gefährden, gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen und zur Entfremdung der Jugendlichen führen;
2. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Legitimität einer ESS letztendlich von der Rechenschaftspflicht der Institutionen der EU gegenüber den europäischen Bürgern abhängt; ist der Auffassung, dass diese Legitimität dadurch untergraben wird, dass das Europäische Parlament zu internationalen Abkommen, gemeinsamen Standpunkten und gemeinsamen Maßnahmen zur Umsetzung der ESS nicht offiziell konsultiert wird; ist der Überzeugung, dass dieses Vorgehen des Rates mit den in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätzen unvereinbar ist und eine deutliche Kluft zwischen der demokratischen Kontrolle auf EU-Ebene und den geltenden Regeln in den Mitgliedstaaten schafft; ist der Ansicht, dass die mangelnde Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Instrumente des zweiten Pfeilers durch den Europäischen Gerichtshof die Besorgnisse des Parlaments in diesem Bereich nur verschärft;
3. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 47 VEU „...*der vorliegende Vertrag die Verträge zur*

Gründung der Europäischen Gemeinschaften unberührt“ lässt; ist der Auffassung, dass die Umsetzung der ESS infolge dieses Verfassungsgrundsatzes nicht dazu führen darf, dass die vom Gemeinschaftsrecht geschützten Grundrechte (wie beispielsweise die europäischen Datenschutzstandards) durch Maßnahmen im Rahmen des zweiten oder dritten Pfeilers mittelbar oder unmittelbar geschwächt werden;

4. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die ESS als Ergänzung zu einzelstaatlichen Sicherheitsstrategien und unter angemessener Berücksichtigung der transatlantischen Beziehungen konzipiert werden sollte, um Bedrohungen auf europäischer Ebene zu begegnen;
5. ist der Auffassung, dass eine kohärente ESS, nachdem sie endgültig festgelegt wurde, von den Institutionen der EU und den Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene verteidigt werden sollte; ist der Ansicht, dass dies insbesondere von Bedeutung ist bei Mitgliedstaaten, die auch Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind und bei allen Mitgliedstaaten, wenn es um Verhandlungen über internationale Übereinkommen über internationale Verbrechen (wie etwa das Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates über Terrorismus oder Cyber-Kriminalität, Menschenhandel, Korruption, Geldwäsche usw.) geht; ist der Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten auch die offizielle Vertretung der EU oder der Gemeinschaft in den Verwaltungsorganen der UN-Agenturen (wie UNODC oder UNHCR) fördern sollten;
6. bekräftigt, dass es zur Verwirklichung der in der ESS festgelegten Ziele notwendig ist, ein Europäisches Ziviles Friedenskorps zu schaffen, wie dies vom Europäischen Parlament seit 2000 wiederholt gefordert wurde, um in Krisensituationen, die in Gewalt und Terrorismus zu eskalieren drohen, eine rasche zivile Reaktion zu ermöglichen, und um nach natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen, wie dem Tsunami 2004 humanitäre Aufgaben wahrnehmen zu können; ist der Auffassung, dass das zivile Friedenskorps die Aufgabe übernehmen sollte, die Ausbildung und den Einsatz von zivilen Spezialisten auf europäischer Ebene zu koordinieren, die praktische friedensschaffende Maßnahmen durchführen sollen, wie Schlichtung, Vermittlung, Verbreitung unparteiischer Informationen, Enttraumatisierung und Vertrauensbildung zwischen den Kriegsparteien, humanitäre Hilfe, Wiedereingliederung, Rehabilitation, Wiederaufbau, Bildung und Überwachung und Verbesserung der Menschenrechtssituation, einschließlich einschlägigen flankierenden Maßnahmen;

Zweite Reihe von Vorschlägen zur Stärkung und Vereinfachung der Politik der EU zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität bei gleichzeitiger uneingeschränkter Achtung der Grundrechte

7. ist, was die innere Sicherheitspolitik betrifft, zutiefst besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten den im Oktober 2001 verabschiedeten Plan zur Bekämpfung des Terrorismus nicht ausreichend umgesetzt haben, wie in den entsprechenden Schlussfolgerungen¹ des letzten Gipfeltreffens des Rates angemerkt; ist ferner der Ansicht, dass der Rat und die Kommission keine ausreichenden vorausschauenden Maßnahmen ergreifen, um die Strategie, die Verfahren, die Agenturen und die Instrumente der EU dahingehend neu zu organisieren, dass sie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität und des Terrorismus mobilisiert werden können;

¹ Erklärung zur Bekämpfung des Terrorismus, angenommen vom Europäischen Rat am 25. März 2004.

8. ist der Auffassung, dass eine effiziente Europäische Sicherheitsstrategie sich auf eine klare und begründete Bewertung der Bedrohungen und des Bedarfs stützen muss, die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene entstehen;
9. bedauert, dass der Rat weiterhin die Vorschläge des Parlaments ignoriert, eine echte europäische innere Sicherheitsstrategie auf der Grundlage des Konzepts einer europäischen internen Rechtsordnung zu schaffen, Europol in ein echtes europäisches Organ umzuwandeln und einen soliden Rechtsrahmen zu schaffen für den Datenaustausch zwischen den Sicherheits- und Geheimdiensten auf nationaler und europäischer Ebene, der dafür sorgen würde, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus effizient geführt werden kann und gleichzeitig die Auflagen des Datenschutzes und der Schutz der Grundrechte der Bürger der EU vollständig gewährleistet würde;
10. verweist erneut auf seinen Vorschlag vom Oktober 2002, eine umfassende Reform der Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit einzuleiten, wozu auch eine Revision des Europol-Übereinkommens gehört, das mit den höheren Standards und Methoden der demokratischen Kontrolle der Polizeikräfte der Mitgliedstaaten in Einklang gebracht werden soll; weist erneut darauf hin, dass eine umfassende Reform nach und nach darauf abzielen sollte, diese Instrumente zu vergemeinschaften, die gerichtliche Kontrolle des Gerichtshofs zu stärken und die Instrumente aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzieren, auch vor Inkrafttreten des Verfassungsvertrags;
11. hält die Berichte von Europol über die organisierte Kriminalität für unzureichend und schlägt vor, dass Europol ab 2007 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ständig und dezentralisiert Daten über Trends in der organisierten Kriminalität in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten sammeln sollte; ist der Auffassung, dass diese Daten in die in Artikel 28 Absatz 10 erster Unterabsatz des Europol-Übereinkommens genannten Jahresberichte sowie in Sonderberichte wie beispielsweise den Bericht über Terrorismus aufgenommen werden sollten; ist der Ansicht, dass in diesen Berichten auf die vorrangigen auf europäischer und nationaler Ebene zu erreichenden Ziele in Bezug auf grenzüberschreitende Verbrechen verwiesen werden sollte, und dass diese Berichte dem Europäischen Parlament für die in Artikel 39 des Vertrags über die EU genannte jährliche Debatte übermittelt werden sollten; ist der Ansicht, dass diese Berichte anschließend zusammen mit den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und Eurojust sowie den etwaigen Anmerkungen und Bewertungen einzelner Mitgliedstaaten veröffentlicht werden sollten;
12. fordert daher, dass die Umsetzung der ESS auf europäischer und auf nationaler Ebene ständig der parlamentarischen Kontrolle unterliegt; fordert, direkt über die politischen Maßnahmen oder Mechanismen im Rahmen der ESS informiert zu werden, insbesondere über diejenigen, die Mängel oder fehlende Ressourcen aufweisen;
13. teilt die Auffassung des Europäischen Rates, dass vor Ende 2006 ein zentrales europäisches Frühwarnsystem geschaffen werden muss, mit dem sämtliche Informationen gesammelt und analysiert werden können, die notwendig sind, um grenzüberschreitende Krisen zu verhüten (ob diese sich nun aus natürlichen Ursachen herleiten oder durch Terroranschläge bewirkt wurden); unterstützt das Konzept der Kommission, ein ARGUS-System einzurichten, das diese Informationen online sammeln und verbreiten könnte

(und ebenfalls mit dem Warn- und Informationsnetz für kritische Infrastrukturen CIWIN und der ENISA, der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit, verbunden wäre); hält es für äußerst wichtig, dass alle derzeit in Betracht gezogenen Investitionen und Forschungsvorhaben unabhängig von ihrer Quelle koordiniert werden;

14. unterstützt die jüngsten Schlussfolgerungen des Rates, die auf Folgendes abzielen:
- Schaffung integrierter und koordinierter Krisenbewältigungseinrichtungen der EU für Krisen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen innerhalb der EU;
 - Ausarbeitung eines Solidaritätsprogramms zu den Folgen terroristischer Bedrohungen und Anschläge,
 - Bewertung der Fähigkeiten, die die Mitgliedstaaten für das Katastrophenschutzverfahren im Falle eines Anschlags bereitstellen könnten,
 - Ausbau der Katastrophenschutzfähigkeiten, einschließlich gemeinsamer Übungen und der Koordinierung der Unterrichtung der Öffentlichkeit, und Verbesserung der Verfügbarkeit medizinischer Mittel,
 - Annahme eines Europäischen Programms für den Schutz kritischer Infrastrukturen mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen ,
 - Stärkung des Krisenreaktionsmechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei polizeilichen Ermittlungen;

weist deshalb erneut darauf hin, dass all diese Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung sind, um eine kohärente und vollständige ESS zu entwickeln, und auf der Basis einer soliden Rechtsgrundlage entwickelt werden sollten, die das Europäische Parlament als Gesetzgeber und Haushaltsbehörde und unter strenger Beobachtung der nationalen Parlamente einbezieht.

BEGRÜNDUNG DES VERFASSERS DER STELLUNGNAHME

1. In der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 angenommenen Europäischen Sicherheitsstrategie („ESS“) wird ein sehr allgemeiner Rahmen für die Union und ihre Mitgliedstaaten zur Verbesserung der inneren und äußeren Sicherheit der Union gesteckt.

Es ist positiv zu vermerken, dass in der ESS der Tatsache Rechnung getragen wird, dass eine Anzahl von sozialen Faktoren, darunter Armut, Unterernährung, Krankheit und wirtschaftlicher Niedergang, alle zu einem Klima der Instabilität und steigender Sicherheitsbedrohungen beitragen, da sie oft zu einem regionalen Konflikt oder zum Zusammenbruch von Staaten führen können und infolgedessen der Unterstützung oder der Toleranz für organisierte Kriminalität und Terrorismus Vorschub leisten.

Im Rahmen der ESS werden fünf „Schlüsselbedrohungen“ ermittelt, die Europa heute bedrohen: (a) Terrorismus; (b) Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; (c) Regionaler Konflikte (die laut ESS zu Extremismus, organisierter Kriminalität und Terrorismus führen können, weil sie Minderheiten bedrohen, die Grundfreiheiten und Menschenrechte untergraben); Scheitern von Staaten; und (e) organisierte Kriminalität.

In den Konzepten zur Bekämpfung dieser Bedrohungen wird im Rahmen der ESS ausdrücklich anerkannt, dass eine ganze Reihe von Mitteln (u.a. wirtschaftliche, humanitäre, zivile, diplomatische, gerichtliche, geheimdienstliche, polizeiliche, handelspolitische, entwicklungspolitische, kulturelle und andere Mittel) gemeinsam eingesetzt werden sollten, und dass militärische Mittel nur eine von vielen Möglichkeiten ist, auf die bei einer wirksamen europäischen Strategie zur Verhütung von Bedrohungen zurückgegriffen werden kann.

Im Rahmen der ESS wird ferner angemerkt, dass die Schaffung von Sicherheit in der Nachbarschaft der Union erheblich dazu beitragen kann, gegen regionale Bedrohungen vorzugehen, während globale Bedrohungen über effiziente multilaterale Strukturen angegangen werden müssen, wobei „die Stärkung der Vereinten Nationen und ihre Ausstattung mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für ein effizientes Handeln erforderlichen Mitteln (...) ein vorrangiges Ziel für Europa sein“ muss.

Bemerkenswerterweise wird in Bezug auf die Sicherheitsziele Europas im Rahmen der ESS betont, dass die EU alle verfügbaren Mittel nutzen muss, um eine gute Staatsführung zu verbreiten, soziale und politische Reformen zu unterstützen, gegen Korruption und Machtmissbrauch vorzugehen, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte einzuführen. Dies ist laut ESS von wesentlicher Bedeutung, da dies die besten Mittel sind, die internationale Ordnung zu stärken. In der ESS wird jedoch nicht auf die menschen- und grundrechtlichen Verpflichtungen der EU bei der Umsetzung der ESS Bezug genommen.

Schließlich sind die Referenzen im Rahmen der ESS was die spezifischen Kompetenzen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres anbelangt, dünn gesät. In der ESS werden mit Zufriedenheit jüngst getroffene Maßnahmen zur Kenntnis genommen, darunter die Annahme des Europäischen Haftbefehls, Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und das Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe. Laut ESS sind gemeinsame

Bedrohungsanalysen die beste Grundlage für gemeinsame Maßnahmen und erfordert dies einen besseren Austausch von Erkenntnissen zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Partnerländern. (Der Berichterstatter des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten stimmt diesem Aspekt zu und erklärt, seiner Auffassung nach müssten alle Beiträge der Union in dieser Hinsicht „anfänglich in seinem Umfang und in seiner Art begrenzt sein muss, um die volle Wirkung zu erzielen“). Schließlich wird im Bericht über die ESS ohne weitere Ausführungen bemerkt, eine bessere Abstimmung zwischen dem außenpolitischen Handeln und der Justiz- und Innenpolitik sei bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität von entscheidender Bedeutung. (Der Berichterstatter des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten nimmt diese Bestimmung zur Kenntnis, merkt jedoch zurecht an, „dass in der ESS kaum Aussagen über die Verbindung dieser beiden Konzepte, um die Bedrohungen kohärent anzugehen, gemacht werden“).

2. Aus der Sicht der Europäischen Union weist der Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten auf eine langsame aber sichere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hin (ob nun auf der Ebene der Staatschefs, der Verteidigungsminister oder der Leiter der nationalen Armeen) im Hinblick auf die Stärkung der äußeren Sicherheit. Die Wechselwirkung zwischen den politischen, institutionellen und operationellen Ebenen in diesem Bereich hat nämlich wohl zu einem Impuls geführt, der die graduelle Fähigkeit der Union vergrößern könnte, eine echte gemeinsame Verteidigungspolitik im Sinne des Verfassungsvertrags zu schaffen.

Im Gegensatz dazu sind die beim Aufbau der äußeren Sicherheit vorhandenen treibenden Kräfte und der politische Wille eher schwach oder gar überhaupt nicht vorhanden, was die Schaffung einer glaubwürdigen und demokratisch verantwortungsvollen inneren Sicherheitspolitik angeht, auch wenn im Verfassungsvertrag (der im November 2006 in Kraft treten soll) bei Terroranschlägen oder Naturkatastrophen eine Solidaritätsklausel vorsieht.

Diese Situation wurde in dem abschließenden Bericht der Arbeitsgruppe X „Freiheit, Sicherheit und Recht“ an den Konvent angemahnt, in dem allgemein eingeräumt wird, „dass die operative Zusammenarbeit derzeit nicht effizient, transparent und zuverlässig genug ist“, was in der Analyse des Europäischen Rates nach den Anschlägen von Madrid und im jüngsten Haager Fünf-Jahresplan noch deutlicher zu Tage trat.

3. Diese Kluft zwischen den Bestrebungen und der Realität bei dem Vorgehen in Fragen der inneren Sicherheit ist nicht überraschend, da die innere Sicherheit von Anfang an als „verbotenes Terrain“ für die Europäischen Institutionen behandelt wurde (und immer noch wird). Unter diesen Umständen steht zweifelsfrei fest, dass die kulturellen, rechtlichen und institutionellen Hemmnisse, die derzeit den europäischen Sicherheitsraum blockieren, angemessen angegangen werden müssen, wenn die Union jemals eine innere Sicherheitspolitik führen will, die ihre demokratischen Werte und die Anforderungen der Bürger uneingeschränkt berücksichtigt.

Eine sogenannte „pragmatische“ oder schrittweise Vorgehensweise in diesem Bereich ist eine falsche Abkürzung, wie derzeit wohl anhand unserer Erfahrungen mit Europol, dem neuen Schengen-System und der Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen nachgewiesen wird. Europol wurde nämlich vor dem Vertrag von Amsterdam ausgehandelt, im Anschluss aber nicht aktualisiert, das Schengen-System

wurde zur Kontrolle der Außengrenzen geschaffen, jetzt aber planen die Mitgliedstaaten, dieses System in ein Mehrzweck-Instrument für die Polizei umzuwandeln, ohne den Aufgabenbereich neu festzulegen, während die Agentur für die Zusammenarbeit an den Außengrenzen ihre Tätigkeit in ein paar Monaten aufnehmen wird, ohne jedoch die erforderlichen Verbindungen zu den Polizeibehörden angemessen berücksichtigt zu haben. Daher überrascht es kaum, dass das Fehlen einer langfristigen Perspektive und möglicher Wechselwirkungen zwischen diesen Initiativen zu einer noch verwirrenderen Situation geführt hat, das ernsthafte Fragen in Bezug auf die demokratische Rechenschaftspflicht, den Schutz der Grundrechte sowie die Effizienz aufwirft.

4. Unter dem Gesichtspunkt des Verfassers der Stellungnahme kann die innere Sicherheitsstrategie (stärker noch als im Bereich der äußeren Sicherheit) sich nur auf einem starken politischen Engagement und einem solideren Rechtsrahmen gründen, wie in der Verfassung für Europa vorgesehen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Achtung der Grundrechte der Bürger, wie diese in der Verfassung verankert sind, innerhalb der Diskussionen über die innere polizeiliche oder andere Zusammenarbeit zu widmen. Vor Inkrafttreten der Verfassung kann die Union die vorbereitende Arbeit nur gemäß dem, was bereits in der Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Zukunft des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgeschlagen wurde, fortsetzen.
5. Die vorgeschlagenen Änderungsanträge zum Bericht Kuhne zielen auf Folgendes ab:
 - Erhöhung der Legitimität und Effizienz der ESS und Minimierung negativer Nebenwirkungen, die die europäische Sicherheit untergraben könnten, indem gewährleistet wird, dass die EU bei Maßnahmen zur Verhütung von Sicherheitsbedrohungen sicherstellt, dass das Völkerrecht und die sich aus den Grundfreiheiten und Menschenrechten ergebenden Verpflichtungen voll eingehalten werden.
 - Stärkung der Legitimität des Vorgehens des Europäischen Union in diesem Bereich durch Schaffung einer echten parlamentarischen Kontrolle durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente.
 - Stärkung der Kohärenz zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten auf internationalen Foren bei der Aushandlung von internationalen Übereinkommen oder bei der Teilnahme an Foren, die sich mit Freiheit, Sicherheit und Recht befassen.
 - Festlegung eines europäischen Plans für die innere Sicherheit, der als Ergänzung zu nationalen Sicherheitsstrategien zu verstehen ist, mit einer deutlichen Rolle für die europäischen Agenturen (wie Europol) zur Verbesserung der Transparenz und der demokratischen Rechenschaftspflicht für politische Konzepte und Maßnahmen.
 - Aufbau eines internen Warnsystems in der Kommission, das die relevanten Informationen zur Verhütung und Bekämpfung grenzübergreifender Bedrohungen sammeln könnte.

VERFAHREN

Titel	Europäische Sicherheitsstrategie	
Verfahrensnummer	2004/2167(INI)	
Federführender Ausschuss	AFET	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 28.10.2004	LIBE 28.10.2004
Verstärkte Zusammenarbeit		
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Stavros Lambrinidis 18.1.2005	
Prüfung im Ausschuss	21.2.2005	
Datum der Annahme der Vorschläge	21.2.2005	
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 37 Nein-Stimmen: Enthaltungen:	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Nuno Alvaro, Edit Bauer, Johannes Blokland, Mario Borghezio, Kathalijne Maria Buitenweg, Maria Carlshamre, Michael Cashman, Giusto Catania, Jean-Marie Cavada, Carlos Coelho, Rosa Díez González, Kinga Gál, Ewa Klamt, Ole Krarup, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Edith Mastenbroek, Jaime Mayor Oreja, Claude Moraes, Hartmut Nassauer, Martine Roure, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis, Manfred Weber, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Frederika Brepoels, Richard Corbett, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Bill Newton Dunn, Vincent Peillon, Marie-Line Reynaud, Bogusław Sonik, Kyriacos Triantaphyllides	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)		

VERFAHREN

Titel	Europäische Sicherheitsstrategie		
Verfahrensnummer	2004/2167(INI)		
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 45		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	AFET 28.10.2004		
Mitberatende(r) Ausschuss / Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 28.10.2004	LIBE 28.10.2004	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses			
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	[FEMM] 0.0.0000		
In den Bericht aufgenommene(r) Entschließungsantrag / -anträge			
Berichterstatter(in) Datum der Benennung	Helmut Kuhne 13.9.2004		
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)			
Prüfung im Ausschuss	29.11.2004	17.1.2005	15.3.2005
Datum der Annahme	16.3.2005		
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 46 Nein-Stimmen: 11 Enthaltungen: 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bastiaan Belder, Monika Beňová, André Brie, Elmar Brok, Philip Claeys, Simon Coveney, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Anna Elzbieta Fotyga, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Anna Ibrisagic, Toomas Hendrik Ilves, Ioannis Kasoulides, Bogdan Klich, Helmut Kuhne, Joost Legendijk, Vytautas Landsbergis, Armin Laschet, Willy Meyer Pleite, Francisco José Millán Mon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Raimon Obiols i Germà, Vural Öger, Justas Vincas Paleckis, Tobias Pflüger, Mirosław Mariusz Piotrowski, Bernd Posselt, Michel Rocard, Raül Romeva i Rueda, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, György Schöpflin, Gitte Seeberg, Ursula Stenzel, István Szent-Iványi, Charles Tannock, Paavo Väyrynen, Inese Vaidere, Geoffrey Van Orden, Ari Vatanen, Karl von Wogau, Jan Marinus Wiersma, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexandra Dobolyi, Árpád Duka-Zólyomi, Milan Horáček, Jaromír Kohlíček, Jaime Mayor Oreja, Erik Meijer, Pasqualina Napoli, Janusz Onyszkiewicz, Doris Pack, Rihards Pīks, Józef Pinior, Aloyzas Sakalas, Inger Segelström		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)			
Datum der Einreichung – A[6]	23.3.12005	A6-0072/2005	
Anmerkungen	...		